



EDITORIAL

DIE ERSTEN SECHS MONATE DER ZWEITEN AMTSPERIODE VON PRÄSIDENT E. MACRON

Die Franzosen sind in der Gewährung ihrer Wählergunst sehr wankelmütig und leicht beeinflussbar. In der von Charles de Gaulle errichteten fünften Republik schafften es vor 2022 nur zwei Präsidenten, François Mitterrand und Jacques Chirac, wiedergewählt zu werden und zwei Amtszeiten absolvieren zu können. De Gaulle trat enttäuscht über den Ausgang eines Referendums nach elf Jahren zurück. Giscard d'Estaing, Nicolas Sarkozy und François Hollande wurde eine zweite Präsidentschaft verwehrt.

Emmanuel Macron durchbrach zwar diese Serie, in den nachfolgenden Parlamentswahlen wurde jedoch seiner Regierung die Mehrheit verweigert. Ein Novum in der jüngeren französischen Politik und nachträglich noch ein Misstrauensbeweis für seine vergangene Amtsführung.

Positive Stimmen interpretierten die neue Situation in der Nationalversammlung als eine mögliche Renaissance des französischen Parlamentarismus. Die wesentlich breitere Repräsentanz des Wählerwillens und das Fehlen einer abgesicherten Regierungsmehrheit sollten die vertretenen Parteien zu mehr Kompromissbereitschaft, um notwendige Gesetzesvorhaben zu realisieren, veranlassen.

Diese Hoffnung hat sich leider im ersten Halbjahr der zweiten Amtszeit von E. Macron nicht erfüllt.

Ganz deutlich trat dieses Phänomen bei den Beratungen zum Haushaltsgesetz („Loi de Finances“) 2023 zutage. Premierministerin E. Borne war nach langen, keine Einigung

erzielenden Parlamentsdebatten gezwungen, das Gesetz mit Hilfe des Verfassungsartikels 49.3, d.h. ohne parlamentarische Abstimmung zu verabschieden.

Die linksradikale Nupes-Partei brachte daraufhin einen Misstrauensantrag gegen die Regierung ein. Völlig überraschend und im Widerspruch zu allen bisherigen Ankündigungen trat die rechtsradikale Le Pen-Partei (RN) dem Antrag bei. Erstmals dokumentierte sie damit, dass sie trotz diametral entgegengesetzter Ziele und völlig anderer Wertauffassungen als die Nupes, keine Gelegenheit vergehen lassen würde, um gemeinsam - mit welchem politischen Gegner auch immer - E. Macron zu schwächen.

Nur die geschlossene Unterstützung der traditionellen Rechtspartei (LR) verhinderte den Sturz der Regierung. Der raffinierte Schachzug von Marine Le Pen zwingt nun die LR-Partei, ihre zukünftige Position völlig neu zu überdenken. Möchte sie weiterhin eine unabhängige Oppositionspartei bleiben? Oder sollte sie sich nicht doch mehr der Regierung nähern und vielleicht sogar, wie es Präsident Macron in seinem letzten Fernsehinterview anbot und von einigen Spitzenvertretern der Partei bereits gefordert wird, eine Art „Koalitionsvereinbarung“ mit der Regierung abschließen?

Die republikanische, bürgerliche Rechtspartei, die mit Macrons Präsidentschaft 2017 ihre absolute Führungsposition verlor und in der letzten Parlamentswahl nur noch auf ca. 70 Sitze kam, steht vor einer schwierigen Entscheidung mit großen Auswirkungen auf ihre zukünftige Entwicklung

und insbesondere auf ihre Wählerattraktivität. Der bestehenden Minderheitsregierung könnte sie die dringend notwendige Stabilität bringen, um die wichtigen Reformen umsetzen zu können.

Aber noch ist es nicht soweit. Der Handlungsrahmen der Regierung bleibt also weiterhin sehr eingeschränkt. Hier ist nun - mehr denn je - ein entscheidungsfreudiger, eine klare Richtung vorgebender und insbesondere Vertrauen ausstrahlender Präsident gefragt. Wird Emmanuel Macron derzeit in dieser Rolle wahrgenommen?

Betrachtet man die vergangenen sechs Monate, so sind einige Zweifel daran angebracht. Hierzu ein paar Beispiele:

E. Macron war es nicht gelungen, seine Wunschkandidaten für den Posten des Regierungschefs und den des Präsidenten der Nationalversammlung durchzudrücken. Auch die offen ausgetragene Auseinandersetzung mit François Bayrou, dem Gründer der MODEM-Partei und Gefährten der ersten Stunde, hinsichtlich der Durchführung der Rentenreform und schließlich das Umschwenken auf dessen Forderung, ließ eine klare Vorgehensweise vermissen. Die bisherigen Diskussionen über dieses so wichtige Gesetzesvorhaben, die sich im Augenblick im Wesentlichen auf die Form statt auf den Inhalt beschränken, lassen berechtigte Zweifel an einer baldigen Umsetzung aufkommen. Sehr wenig hilfreich für die Autorität des gerade frisch gewählten Präsidenten ist auch die Tatsache, dass bereits heute schon mehrere Kandidaten sich für die nächste Präsidentschaft zu profilieren versuchen.



auszulösen, die die Exekutive daran hinderte, eine radikalere Vorgehensweise einzuschlagen?

Letztlich ist noch auf die in den letzten Monaten aufgetretenen Spannungen im deutsch-französischen Verhältnis hinzuweisen. Es besteht kein Zweifel, dass weiterhin zwischen beiden Ländern viele Unterschiede bestehen.

Die Ursachen sind vielfältig und hier nicht darzulegen. Insbesondere der Ukraine-Krieg und die Problematik der Energiekrise haben sie wieder einmal besonders herausgestellt. Es ist das gute Recht beider Länder, unterschiedliche Auffassungen zu vertreten und entsprechende Handlungsweisen daraus abzuleiten. Sie mussten u.a. wegen neu erkannter Prioritäten und, um den veränderten politischen Verhältnissen im eigenen Land Rechnung zu tragen, ergriffen werden. Dabei erlaubte die in der Vergangenheit in beiden Ländern unterschiedlich betriebene Schuldenpolitik den Einsatz von mehr oder weniger hohen Finanzmitteln. Leider wurde jedoch das Gebot des permanenten Informationsaustausches und eines ständigen Dialogs nicht immer gebührend beachtet.

Trotz der immensen diversen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, um die Energiekostenexplosion einigermaßen noch im Griff zu halten, was immerhin durch einen derzeitigen Inflationsstand von 6,2% im Vergleich zu anderen EU-Staaten teilweise geglückt ist, herrscht eine äußerst negative Stimmung in der Bevölkerung. Die Folge sind permanent kleinere Streibewegungen.

Die gerade zu Ende gehende, mehr als 4 Wochen anhaltende Bestreikung der Raffinerien, die teilweise zum Totalausfall vieler Tankstellen, insbesondere im Großraum Paris führten, zeigte deutlich die mangelnde Durchsetzungskraft der Regierung. War es die Angst, eine Wiederholung der Gelbwestenbewegung

Das Ziel ist ein vereintes, handlungsfähiges Europa. Ohne ein spannungsfreies, auf Vertrauen beruhendes Verhältnis zwischen den beiden größten europäischen Partnern, die 40% des Volkseinkommens der EU repräsentieren, kann dies aber nicht gelingen.

Die gerade begonnene Präsidentschaft hat bisher keinen gloriosen Verlauf genommen. Die von Anfang bestehenden Fronten scheinen sich nicht zu lichten. Die Entscheidung der LR-Partei, welchen Weg sie einschlagen will, ist deshalb von immenser Bedeutung für die weitere Funktionsfähigkeit der Regierung. Wird Präsident Macron ansonsten gezwungen sein, von seiner Drohung das Parlament aufzulösen Gebrauch zu machen?

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einige Ratschläge für Ihr Tagesgeschäft.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

STEUERRECHT

VERKAUF VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

Gleichzeitige Abtretung des Gesellschafterdarlehens stellt keinen zusätzlichen Kaufpreis dar

Verschiedene Steuerpflichtige verkauften in 2010 ihre Gesellschaftsanteile einer „SARL“ (GmbH). Dabei realisierten sie steuerpflichtige Buchgewinne. Die bei diesem Vorgang vereinnahmten Schecks in Höhe von 90.528 € und 106.271 € wurden von der Finanzverwaltung hinsichtlich des zweiten Betrages als zusätzlicher Verkaufspreis für die verkauften Gesellschaftsanteile betrachtet und entsprechend versteuert.

Die Steuerpflichtigen machten hinsichtlich des zweiten Schecks geltend, dass er für die Rückzahlung des bei der „SARL“ geführten Gesellschafterdarlehens bestimmt war. Entsprechend war es auch bei der Anteilsabtretung angezeigt worden.

Die Steuerpflichtigen hatten unterlassen, eine Kopie des Gesellschafterdarlehens beizufügen, um den zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden Kontostand nachzuweisen. Hingegen hatten sie eine vereinfachte Bilanz der „SARL“ für das Geschäftsjahr 2011, das den Gesamtbetrag des Gesellschafterdarlehens aller Gesellschafter ohne eine Aufteilung der jeweiligen, ihnen einzeln zustehenden Forderungen zu geben, beigefügt. Darüber hinaus hatten sie ihre Aussage durch die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Steuerberaters abgesichert, die jedoch nicht mit einem Buchhaltungsbeleg, der die bestehende Forderung der Abtretenden gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen

hätte, bekräftigt worden war. Die Finanzverwaltung unterwarf trotz dieser Argumente die Zahlungen für die Abtretung des Gesellschafterdarlehens der Einkommensteuer.

Das Berufungsgericht lehnte die Einwendungen der Kläger ab und bestätigte die Vorentscheidung. Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) erachtete mit Urteil vom 18. Juli 2022 die von den Antragstellern vorgetragene Gründe für ausreichend, um die Existenz und den Betrag des abgetretenen Gesellschafterdarlehens nachzuweisen. Es annullierte die Entscheidung des Berufungsgerichtes.

UNTERSUCHUNG DES RECHNUNGSHOFES ZU DEN STAATLICH GARANTierten UNTERSTÜTZUNGSDARLEHEN („PGE“)

19% der Darlehen betrafen Einzelunternehmer erforderlich

Bericht vom Juli 2022

Der französische Rechnungslegungshof untersuchte die Effizienz der staatlich garantierten Unterstützungsdarlehen („PGE“), die gewährt worden waren, um die Finanzlage der durch die Covid-Krise beeinträchtigten Unternehmen zu verbessern.

Der Rechnungshof kam zu dem Ergebnis, dass diese Darlehen - zusammen mit anderen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen - sich

sehr positiv auf die Liquidität der Unternehmen auswirkten und den starken Rückgang der Bruttoergebnisse der Geschäftstätigkeit der begünstigten Unternehmen weit mehr als nur ausgleichen.

Die Unternehmen, die sich bereits vor der Krise in Schwierigkeiten befanden, haben - so der Rechnungshof - im Allgemeinen von der Möglichkeit einer Verlängerung der Darlehensrückzahlungen

(maximal bis 2026) Gebrauch gemacht. Bereits heute befürchten 22% dieser Unternehmen, die „PGE“ nicht zurückzahlen zu können.

19% aller Unternehmen, die die „PGE“ in Anspruch nahmen, stellen Einzelunternehmer dar. Nach ihren Angaben gehen sie davon aus, dass ihr Immobilienvermögen, das sie für die Darlehensgewährung als persönliche Sicherheit einräumen mussten, eingezogen wird.

HANDELSRECHT

NICHT ORDNUNGSGEMÄSS GEFÜHRTE BUCHHALTUNG UND GESELLSCHAFTSFORTFÜHRUNG TROTZ VERLUSTSITUATION

Folgen für den Geschäftsführer im Falle einer Liquidation

Über eine „SARL“ (GmbH) wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und in der Folge die Liquidation durchgeführt. Der Liquidator verklagte den Geschäftsführer auf Übernahme der nicht gedeckten Passiva wegen verschiedener Geschäftsführungsfehler. Dabei berief er sich insbesondere auf das fehlerhafte Rechnungswesen. Er stützte sich hierzu einerseits auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Steuererklärungen der „SARL“ und den vom Insolvenzverwalter abgegebenen zusammengefassten Abschlüssen

sowie andererseits auf die Verweigerung des Steuerberaters, die Jahresabschlüsse zu bestätigen.

Der Liquidator warf dem Geschäftsführer ebenfalls vor, die Geschäftstätigkeit der „SARL“ trotz ihrer defizitären Lage weitergeführt zu haben.

Das Berufungsgericht verwarf die vorgebrachten Argumente und hob hervor, dass zum Zeitpunkt der Streitsituation die Ergebnisse der Gesellschaft positiv waren.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 29. Juni 2022, berichtigte die Entscheidung des Berufungsgerichtes. Danach kann ein Geschäftsführungsfehler begründet werden, wenn:

- die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß geführt wird
- eine defizitäre Geschäftsaktivität fortgeführt wird und selbst dann, wenn die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht zahlungsunfähig geworden war.

HANDELSRECHT

GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG VON VERSPÄTUNGSZINSEN STEUERVORTEILS

Im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vollstreckbar

Das einstweilige Verfügungsverfahren („procédure de référé“) erlaubt, eine schnelle Verurteilung des Schuldners mit sofortiger Vollstreckung zu erreichen. Dadurch wird einem Lieferanten ermöglicht, nicht nur seine ausstehende Rechnung, sondern auch die Verspätungszinsen, wie sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt

wurden, einzufordern.

Das zuständige Gericht in einem „Référé-Verfahren“ billigte die angeforderten Verspätungszinsen, die auf der Grundlage des dreifachen gesetzlichen Zinssatzes berechnet worden waren.

Das Kassationsgericht („Cour de cassation“) mit Urteil vom 18. Mai

2022 bestätigte diese Entscheidung des Vorgerichts und unterstrich, dass Verspätungszinsen, die dem Minimum des gemäß Art. L 441-10 des Handelsgesetzbuches („Code de commerce“) festgelegten Zinssatzes entsprechen, nicht ernsthaft bestritten werden können.

HANDELSRECHT

UNPFÄNDBARKEIT DES HAUPTWOHNSITZES DES EINZELUNTERNEHMERS

Aufhebung durch die Einräumung eines Nutzungsrechtes zugunsten der geschiedenen Ehefrau

Ein Einzelunternehmer, ein Frisör, und seine Ehefrau waren gemeinsame Eigentümer ihres Hauptwohnsitzes. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens sprach das Familiengericht der Ehefrau das Nutzungsrecht an der Immobilie zu.

Einige Jahre später wurde über das Unternehmen des Frisérs ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Um die Gläubiger entschädigen zu können, beantragte der Insolvenzverwalter vor Gericht die

Genehmigung, die Familienimmobilie zu versteigern.

Das angerufene Berufungsgericht von Lyon erinnerte, dass der Hauptwohnsitz eines Einzelunternehmers nicht von den gewerblichen Gläubigern beschlagnahmt werden kann (Handelsgesetzbuch – „Code de commerce“ Art. L 526-1, al. 1). Es wies die Klage des Insolvenzverwalters als unzulässig ab.

Das Kassationsgericht berichtete die obige Entscheidung mit Urteil vom 18. Mai 2022: Nachdem der Ehefrau gerichtlich das Nutzungsrecht an der Familienwohnung zugesprochen und über den Einzelunternehmer das Insolvenzverfahren eingeleitet worden war, konnten dessen Rechte an der Immobilie durch die gewerblichen Gläubiger gepfändet werden.

HANDELSRECHT

AUSSCHLUSSVERFAHREN GEGEN EINEN GESELLSCHAFTER

Sein Votum ist bei der Stimmenauszählung zu berücksichtigen

Die Satzung einer „SELARL“ (einer freiberuflichen mit beschränkter Haftung ausgeübten Gesellschaft) sah vor, dass der Ausschluss eines Gesellschafters nur mit der Mehrheit der Gesellschafter, wie es für außerordentliche Beschlüsse vorgesehen ist, erfolgen kann, wobei die Stimme des auszuschließenden Gesellschafters nicht zu berücksichtigen war.

Die Rechtsgültigkeit dieser Klausel und der Gesellschafterbeschluss, der auf dieser Grundlage gefasst worden

war, lagen dem Kassationsgericht zur Entscheidung vor.

Das Kassationsgericht - Urteil vom 21. April 2022 - erinnerte, dass jedem Gesellschafter das Recht zustehe, an allen Kollektivbeschlüssen der Gesellschaft teilzunehmen. Eine Satzungsklausel, die diesem Grundsatz widerspricht, ist, soweit das Gesetz keine Sonderfälle ausdrücklich vorsieht, gemäß frz. BGB – „Code civil“ Art. 1844 und 1844-10 ungültig.

Die vorgesehene Satzungsbestimmung der „SELARL“ führte dazu, dass das Stimmrecht des auszuschließenden Gesellschafters aufgehoben wurde. Es handelte sich also, so das Kassationsgericht, um eine nicht rechtsgültige Klausel. Der Beschluss war deshalb zu annullieren.

HANDELSRECHT

ZAHLUNGAUFFORDERUNG UNTERBRICHT NICHT DIE VERJÄHRUNG

Einklagbarkeit beschränkt sich auf die vor Beginn bestehenden Schulden

Ein Arzt stellte zum 1. Januar 2011 die Zahlungen für eine Maschinenmiete ein. Der Vermieter verklagte ihn gerichtlich am 12. Oktober 2016 zur Zahlung der gesamten ausstehenden Mieten.

Der Arzt machte geltend, dass die mehr als fünf Jahre vor der Klageerhebung geschuldeten Mieten aufgrund der bestehenden, fünfjährigen Verjährungsfrist (gemäß Art. 2024 des frz. BGB – „Code civil“) nicht mehr eingeklagt

werden konnten. Danach wäre seine Verurteilung zur Zahlung nur auf die seit dem 12. Oktober 2011 nicht gezahlten Mieten zu beschränken.

Der Vermieter lehnte die vom Mieter vorgebrachten Argumente ab: Er verwies dabei auf die zwei am 27. April 2011 und 3. April 2013 mit Einschreibebrief zugesandten Zahlungsaufforderungen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 18. Mai 2022, bestätigte

die Auffassung des Arztes. Eine Zahlungsaufforderung - selbst bei Zustellung mit Einschreibebrief („LRAR“) – unterbrach danach nicht die Verjährungsfrist einer Klage auf nicht bezahlte Mietaußenstände. Somit konnten nur die nach der fünfjährigen Verjährungsfrist nicht gedeckten, d.h. die seit dem 12. Oktober 2011 bestehenden Mietforderungen eingeklagt werden.

ARBEITSRECHT

ABWERBUNG DER KUNDEN DES EHEMALIGEN ARBEITGEBERS

Grobes Verschulden des Mitarbeiters



Der Arbeitgeber kann generell keine Schadensersatzansprüche gegenüber seinem Arbeitnehmer geltend machen, es sei denn, er weist Letzterem grobes Verschulden nach. Dies könnte u.a. darin bestehen, dass der Mitarbeiter dem Unternehmen vorsätzlich einen Schaden zufügt. Ein grobes Verschulden wird ihm in der Praxis nur in seltenen Fällen vorgeworfen werden können. Im nachstehenden

Sachverhalt wurde ein solches Verhalten von Gerichtswegen festgestellt.

Der Verkaufsleiter eines Unternehmens, der zu einer Konkurrenzfirma gewechselt hatte, hatte sich mehrerer Unregelmäßigkeiten gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber schuldig gemacht. So hatte er u.a. Kunden und Lieferanten von

ihm abgeworben und bestehende Geschäfte zugunsten des neuen Arbeitgebers umgeleitet.

Darüber hinaus hatte er noch während seiner Anstellung in seinem alten Unternehmen ein geheimes Provisionssystem eingerichtet, das ihm erlaubte, Provisionen, die dem Arbeitgeber zustanden, für sich zu vereinnahmen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 21. April 2022, bestätigte dem Grunde nach die Entscheidung des Berufungsgerichtes, die ein grobes Verschulden des Arbeitnehmers festgestellt hatte. Es erhob jedoch Zweifel an der auferlegten Schadensersatzverpflichtung des Arbeitnehmers in Höhe von 1,3 Mio. €. Nach Auffassung des Kassationsgerichts hatte die Berufungsinstanz unterlassen zu prüfen, ob der Arbeitgeber nicht von anderer Stelle eine Reparatur seines Schadens erhalten hatte. Insbesondere deshalb, weil das Konkurrenzunternehmen wegen verbotener Wettbewerbsbehandlungen verurteilt worden war.

STEUERRECHT

KRITERIEN FÜR DIE BEGRÜNDUNG DES STEUERLICHEN WOHNSITZES

Gelegentlicher Aufenthalt in Frankreich ist nicht ausreichend

Ein Steuerpflichtiger war in Saudi-Arabien als Ingenieur tätig. Er machte vor der französischen Finanzverwaltung geltend, dass sich sein steuerlicher Wohnsitz in Saudi-Arabien befand. Infolgedessen waren die in Saudi-Arabien ausgezahlten Arbeitseinkünfte gemäß dem französisch-saudi-arabischen Steuerabkommen nicht in Frankreich zu versteuern.

Das Berufungsgericht hielt dem entgegen, dass der Steuerpflichtige weiterhin seinen Wohnsitz in Frankreich hatte: Er war geschieden und bezahlte Unterhaltungsleistungen an seine in Frankreich lebenden Kinder. Des Weiteren war er Eigentümer einer in Rennes gelegenen Wohnung, in der er seinen Urlaub verbrachte.

Der „Conseil d'Etat“ stellte in seiner Entscheidung vom 11. Mai 2022 fest, dass die Begründung des steuerlichen Wohnsitzes voraussetzt, dass der Alleinlebende dort seinen Haushalt führt. Als Haushalt („foyer“) wird der Ort angesehen, an dem er normalerweise lebt und wo sich sein persönlicher Lebensmittelpunkt befindet. Dabei sind gelegentliche Aufenthalte, die aus beruflichen Gründen oder aus sonstigen außerordentlichen Umständen erfolgen, unerheblich. Der Hauptaufenthaltsort des Steuerpflichtigen kann deshalb nur dann als sein Steuerwohnsitz angesehen werden, soweit er über keinen „Haushalt“ („foyer“) verfügt.

Darüber hinaus entschied der „Conseil d'Etat“, dass die vorgetragenen Elemente für sich allein nicht ausreichten, um den Ort, an dem der Steuerpflichtige normalerweise lebte und wo sich sein Lebenszentrum befand, festzulegen.

Die Angelegenheit wurde deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuigkeiten

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie die entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten wir nunmehr, unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammenzuführen. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden jedoch weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée


** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
155, Bd Haussmann
75008 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.